

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Andrea Lederer und der Gruppe  
der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/1345 —**

**NATO-Integration der neuen Bundesländer**

Die neuen Bundesländer dürfen aufgrund der internationalen Verpflichtungen, die die Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit der Vereinigung eingegangen ist, nicht in die Militärstruktur der NATO integriert werden.

Der „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ enthält in Artikel 5 Regelungen zur Stationierung von Streitkräften im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin. Artikel 5 lautet:

**„Artikel 5**

- (1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschlands ausschließlich Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.
- (2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Repub-

blik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritanniens und Nordirlands und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des vereinten Deutschlands und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nicht-deutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des vereinten Deutschlands wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

- (3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil Deutschlands weder stationiert noch dorthin verlegt.“

Die Bundesregierung erfüllt alle Verpflichtungen, die ihr aus diesen Regelungen erwachsen.

So sind alle im Gebiet der neuen Bundesländer und in Berlin stationierten deutschen Truppenteile entsprechend Artikel 5 Abs. 1 nicht in Bündnisstrukturen integriert.

Nach dem Abschluß des Abzuges der sowjetischen Streitkräfte aus Deutschland werden entsprechend Artikel 5 Abs. 3 jedoch auch in diesem Gebiet stationierte deutsche Streitkräfte in militärische Bündnisstrukturen einbezogen werden können. Eine Verpflichtung, die neuen Bundesländer „nicht in die Militärstruktur der NATO“ zu integrieren, ist in den vertraglichen Regelungen im Zusammenhang mit der Herstellung der deutschen Einheit nicht enthalten.

1. Trifft es zu, daß die Bundesregierung die Aufteilung der Bundesrepublik Deutschland auf mehrere NATO-Kommandos ändern will?  
Wenn ja, wie sollen diese Änderungen aussehen?

Das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach dem Gebietsstand bis zum 3. Oktober 1990 war immer zwei verschiedenen NATO-Kommandos unterstellt:

- südlich von Elbe/Trave dem Kommando AFCENT (Europa Mitte)

– nördlich davon, zusammen mit Dänemark und den Ostseezugängen dem Kommando AFNORTH (Europa Nord).

Aufgrund der Veränderungen der letzten Jahre ist die Allianz dabei, ihre Streitkräfte zu verringern und die Kommandostruktur den neuen Verhältnissen anzupassen (Beschlüsse des Londoner Gipfels). Dabei wird für Deutschland und Dänemark eine gemeinsame Zuordnung des Gebietes von Schleswig-Holstein, Dänemark und der Ostseezugänge zum NATO-Kommandobereich AFCENT angestrebt.

2. Trifft es zu, daß die Bundesregierung ein Zentralkommando unter deutscher Leitung in der NATO-Struktur unter Einbeziehung der fünf neuen Bundesländer anstrebt?
5. Sind bereits im organisatorischen Bereich Maßnahmen geplant und/oder aufgenommen, die der Vorbereitung eines Zentralkommandos unter deutscher Leitung dienen?

Das NATO-Kommando AFCENT wird seit Beginn der 60er Jahre von einem deutschen Offizier geführt. Diese Regelung reflektiert im übrigen die Tatsache, daß Deutschland in diesem Kommandobereich den überwiegenden Teil der Streitkräfte stellt. Weitergehende Planungen gibt es derzeit nicht.

3. Was versteht die Bundesregierung unter der Ausdehnung der NATO auf die fünf neuen Länder?  
Welche konkreten Maßnahmen gehören dazu und welche nicht?
4. Gibt es dafür in der Bundesrepublik Deutschland bereits Planungen, und wenn ja, welche und seit wann?  
Wie weit sind die Planungen bereits fortgeschritten?

Als souveränes Völkerrechtssubjekt ist die Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem „Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ in ihrer Gesamtheit Mitglied der Organisation des Nordatlantikvertrages.

Seit dem 3. Oktober 1990 gilt daher die Schutzwirkung des Atlantischen Bündnisses für das ganze Deutschland (Artikel 5 und 6 des Nordatlantikvertrages).

Alle deutschen Streitkräfte in den fünf neuen Ländern und in Berlin sind nicht in Bündnisstrukturen integriert. Nach Abzug der sowjetischen Streitkräfte können sie der NATO zugeordnet und nach politischer Entscheidung der Bundesregierung auch NATO-Kommandobehörden unterstellt werden.

Konkrete Planungen dazu gibt es derzeit nicht.

6. Ist die neue Bundeswehrplanung (Standortkonzept, Reduzierungen, Ressortkonzept) auf ein Zentralkommando der NATO unter deutscher Leitung hin orientiert?

Die Bundeswehrplanung ist nicht auf ein „Zentralkommando der NATO unter deutscher Leitung“ orientiert.

Die beabsichtigte Änderung der Kommandostruktur der NATO hat keine Auswirkungen auf diese Entscheidungen.

7. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß auch Planungsvorgänge und andere vorbereitende Maßnahmen bereits zu den eigentlichen politischen Vorgängen gehören?

Welche völkerrechtliche Relevanz haben nach Ansicht der Bundesregierung bereits jetzt stattfindende Planungen für ein Zentralkommando der NATO, das die neuen Bundesländer miteinbezieht?

8. Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß Planungen für ein Zentralkommando der NATO unter deutscher Leitung, in das die neuen Bundesländer integriert sind, mit den eingegangenen internationalen Verpflichtungen zu vereinbaren sind?

Wenn ja, warum?

Jegliches Handeln der Bundesregierung berücksichtigt alle von der Bundesrepublik Deutschland eingegangenen völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Auf die Einleitung und die Antwort zu den Fragen 1 bis 5 wird verwiesen.

9. Sind die Tiefflüge über dem Gebiet der fünf neuen Bundesländer, die Anfang September aufgenommen wurden, Bestandteil von Planungen und Konzeptionen für ein Zentralkommando der NATO unter deutscher Leitung?

Sind sie mit einer solchen Struktur vereinbar?

Wenn ja, muß die Tiefflugkonzeption nach dem Abzug der sowjetischen Truppen verändert werden?

Wenn nein, warum nicht?

Wenn nein, inwiefern sind die Tiefflüge nicht Bestandteil der militärisch-operativen Strategie der NATO?

Der Flug in niedrigen Höhenbändern ist ein taktisches Element im Einsatzspektrum von Luftstreitkräften.

Die Erlangung und Erhaltung der Einsatzbefähigung im Flug in niedrigen Höhenbändern liegt in nationaler Zuständigkeit; d. h. der Ausbildungs-/Einsatzflugbetrieb erfolgt auf der Grundlage nationaler fliegerischer Ausbildungsprogramme.

Die Konzeption für Flüge in niedrigen Höhenbändern steht in keinem Zusammenhang mit dem Abzug der sowjetischen Truppen. Der Umfang solcher Flüge über den Bundesländern wird gleichmäßig verteilt.